

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen

Ski – Club – Sohland – 1928 e. V.

Sitz: Sohland a. d. Spree PLZ 02689.

Der Verein versteht sich als Nachfolger des Ski-Club-Sohland a. d. Spree (1928-45) und der Sektion Ski der BSG Empor Sohland mit dem angeschlossenen Trainingszentrum (1945-90).

Der Verein ist unter der laufenden Nummer 30032 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund und im Landeskiverband Sachsen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen, insbesondere durch den Skisport. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen und Kinder zu.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 4

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der 3. Vorsitzenden
- dem/der 4. Vorsitzenden
- dem/der 5. Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 7

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die 3. Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 8

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in den Schaukästen und in einem halbjährigen Informationsblatt, damit mindestens zwei Wochen vor stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom

Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime schriftliche Abstimmungen nur auf Verlangen mindestens 1/3 der Anwesenden. Zur Vereins-Auflösung ist 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Sohland a. d. Spree und ist zu steuerbegünstigten Zwecken für den Sport in der Gemeinde zu verwenden.

§ 9

(1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 s.2 BGB nicht anzuwenden.

(2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 10 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern sowie den Ehrenvorstandsmitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung für die gleiche Legislaturperiode wie der Vorstand gewählt.

In den Ehrenrat können nur Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens 30 Jahre ohne Unterbrechung angehört und dabei entweder aktiv gewesen sind oder aber eine Vorstandsfunktion ausgeübt haben sowie Ehrenmitglieder des Vereins.

(3) Ehrenvorstandsmitglieder sind geborene Mitglieder.

(4) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Der Ehrenrat tagt mindestens einmal pro Quartal, d.h. viermal im Jahr.

(6) Der Vorsitzende des Vereins (bzw. seine Vertretung) hat das Recht an jeder Sitzung des Ehrenrates teilzunehmen und sich zu Wort zu melden. Er ist daher zu den Sitzungen des Ehrenrates einzuladen. Der Vorsitzende des Vereins hat dabei den Ehrenrat über die wesentlichen Vorgänge im Verein zu unterrichten insbesondere über den Kinder-, Jugend- und Breitensport

(7) Der Vorsitzende des Ehrenrates (bzw. seine Vertretung) hat das Recht an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(8) Der Ehrenrat ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(9) Zu den wesentlichen Aufgaben des Ehrenrates zählt insbesondere:

a) die Traditionspflege und besondere Unterstützung des Vorstandes bei der Organisation und Durchführung von Vereinsjubiläen

b) die Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern

c) die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in entscheidenden und grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins

d) die Wahrung der Interessen aller Mitglieder

- e) die Vertretung des Vereins bei Geburtstagen, Jubiläen oder Beerdigungen seiner Mitglieder sowie zu besonderen Anlässen
- f) Der Ehrenrat erarbeitet für den Vorstand Auszeichnungsvorschläge für verdienstvolle Vereinsmitglieder und übernimmt nach dem entsprechenden Vorstandsbeschluss deren logistische Organisation.

§ 11

Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 29.04.2017 beschlossen worden.
Die Satzung vom 23.01.2014 tritt damit außer Kraft.

Sohland, den 29.04.2017